lage des NSG.-Wien
hrichten aus
Verwaltung
der
tadt Wien

Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Gaupressesamtsleiter
Ernst Handschmann

Verantwtl. Schriftleiter:
Hans Mücke / Wien, 1.,
Rathaus / fernr. A 28.500
Klappen 002, 263, 069

Rathaus Korrespondenz

AUSGEG. VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDG. MIT DEM HAUPTVERWALTUNGS- U. ORGANISATIONSAMT D. STADT WIEN.

Wien, 1. Juni 1940.

Eine Anordnung des Reichsstatthalters in Wien über Wohnungsanmeldung

Am 1. Juni 1940 tritt, wie schon gemeldet, eine vom Reichsstatthalter in Wien, Staatliche Verwaltung, über Wohnungsanmeldung und Vermietung an kinderreiche Wohnungswerber erlassene Anordnung in Kraft.

Darnach müssen in Wien alle Mietwohnungen, Einzelwohnräume und Ateliers, wenn sie vom Anwesenseigentümer oder Verfügungsberechtigten vermietet oder abgegeben werden, ohne Rücksicht auf die Höhe des Mietzinses, soweit sie leerstehen oder frei werden, mittels der amtlich aufgelegten Formblätter bei der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien (Wohnungsamt) angemeldet und nach erfolgter Vermietung wieder abgemeldet werden. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht haftet neben seinem Beauftragten der Anwesenseigentümer. Gleichzeitig mit der Anmeldung müssen die frei gewordenen oder leerstehenden Wohnungen und Räume beim Hauseingang als vermietbar angekündigt werden. Diese Ankündigung hat dort bis zur erfolgten Vermietung zu verbleiben. Chiffreanzeigen in der Tagespresse oder in sonstigen öffentlichen Blättern über Wohnungen und Räume, die der Meldepflicht nach dieser Anordnung unterliegen, sind unzulässig.

Die Anmeldung ist dem Wohnungsamt bei in fremder Benützung stehenden Wohnungen und Räumen binnen drei Tagen nach rechtskräf-

tiger Kündigung oder sonstiger Endigung des Gebrauchsrechtes zu übermitteln. Neuhergestellte oder umgebaute Wohnungen müssen ebenfalls binnen drei Tagen nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bzw. nach Eintritt der Bezugsfähigkeit angemeldet werden. Wohnungen und Räume, die der Hauseigentümer für eigene Zwecke benützt, sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Räumung dem Wohnungsamt anzumelden.

Die Abmeldung ist binnen 24 Stunden nach erfolgter Vermietung dem Wohnungsamt zu übermitteln.

Vermietung an kinderreiche Wohnungswerber.

Anmeldepflichtige Wohnungen, deren Jahresmietzins für 1914 nicht mehr als 1400 Kronen oder deren monatliche Jetztmiete einschließlich aller Abgaben nicht mehr als 60 RM beträgt, dürfen nur an Wohnungswerber vermietet werden, die einen Mietschein besitzen. Diese Mietscheine werden vom Wiener Wohnungsamt nur an vorgemerkte Bewerber in der nach der vorgeschriebenen Dringlichkeitsbewertung sich ergebenden Reihenfolge ausgestellt. Hiebei werden in erster Linie Wohnungswerber berücksichtigt, in deren häuslicher Gemeinschaft mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren leben. Der Mietschein wird vom Wohnungsamt auf den Namen des Wohnungswerbers ausgestellt und ist unübertragbar. Er enthält die genaue Bezeichnung der dem Wohnungswerber zustehenden Wohnungstype. Die Vermietung einer anderen Wohnungstype ist unzulässig. Unter den mit einem Mietschein ausgewiesenen Wohnungswerbern steht dem Vermieter die Wahl frei.

Bei Vermietung auf Grund eines vom Wohnungsamt ausgestellten Mietscheines hat der Vermieter mit dem Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen. Dieser Mietvertrag ist dem Wiener Wohnungsamt unter Anschluß des Mietscheines binnen 24 Stunden zur Kenntnisnahme vorzulegen. In diesem Fall erübrigt sich die Abmeldung der seinerzeit dem Wohnungsamt als frei geworden angemeldeten Wohnung.

Umgehungen dieser Anordnung können mit Geldbußen oder Ordnungsstrafen geahndet werden. Insbesondere können Geldbußen auch Vermietern auferlegt werden, die in der Absicht, sich der Verpflichtung zu entziehen, frei werdende Wohnungen nach den oben genannten Bestimmungen an kinderreiche Wohnungswerber zu vermieten, Räumlichkeiten leerstehen lassen. Die Geldbeträge werden

zur Verbilligung von Neubau-Wohnungen, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, verwendet.

Bezüglich gewisser Ausnahmen und Sonderbestimmungen wird auf den Wortlaut der Anordnung, der im Verordnungs- und Amtsblatt, für den Reichsgau Wien, 14.Stück, ausgegeben am 31.Mai 1940, enthalten ist.

oooOooo

An die Schriftleitungen! Nicht zu veröffentlichen!

Die Wiener Schriftleitungen werhalten anbei gleichzeitig das gestern erschienene 14.Stück des Verordnungs- und Amtsblattes für den Reichsgau Wien. Obenstehender Auszug aus der Anordnung des Reichsstatthalters in Wien über Wohnungsanmeldung wurde lediglich gemacht, um den Schriftleitungen Unterlagen zur eignen Kommentierung dieser Anordnung, die für das gesamte Wohnungswesen von ausserordentlicher Bedeutung ist und daher die Allgemeinheit sicherlich interessiert, zu geben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verlautbarung dieses Textes als amtliche Bekanntmachung nicht in Betracht kommt.

oooOooo

Gedenkmünze zur Raimund-Festwoche

Das Kulturamt der Stadt Wien liess anlässlich der Raimund-Festwoche von dem Medailleur Josef Tautenhayn eine Gedenkmünze aus Silber schneiden. Die Münze zeigt den Kopf des Wiener Schauspieler-Dichters nach einer Lithographie von Kriehuber, die im Besitz der Städtischen Sammlungen ist. Die Gedenkmünze wird als Erinnerungsgabe der Stadt Wien den Ehrengästen der Raimund-Festwoche überreicht.

oooOooo